



Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Bern, 2. März 2012

Parlamentarische Initiative Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bourgeois
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitende Bemerkungen

- **Die SP Schweiz unterstützt die Landschaftsinitiative und die damit verbundenen Ziele und Forderungen.** Diese Initiative verlangt unter anderem, dass Bund und Kantone die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet sicherstellen. Die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet ist ein anerkanntes Prinzip der Raumplanung. Vom Bund werden mit der Initiative zudem Bestimmungen zur Begrenzung des Bauens im Nichtbaugebiet gefordert.
- Die Pferdezucht gilt in der Landwirtschaftszone als zonenkonform. Da sie keine grossen Erlöse abwirft, sind für ertragreichere Tätigkeiten Bauten und Anlagen errichtet worden, die aber nicht oder nur beschränkt zonenkonform sind. Die parlamentarische Initiative „Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone“ will die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone erleichtern.
- Die Umsetzung des Initiativanliegens soll durch Anpassungen des Raumplanungsgesetzes erfolgen. Neu soll nicht mehr zwischen der Haltung eigener und fremder Pferde unterschieden werden. Landwirtschaftliche Gewerbe sollen einen befestigten Platz für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde errichten können. Im Bereich der hobbymässigen Pferdehaltung werden Erleichterungen vorgeschlagen, welche auch der übrigen Hobbytierhaltung zugutekommen.
- **Wir unterstützen die Vorlage im Grundsatz. Die Tatsache aber, dass damit ein Teilaspekt des Bauens ausserhalb der Bauzonen separat geregelt werden soll, erachten wir als nicht optimal und fragwürdig. Wir hätten uns eine Einbettung in die Arbeiten zu einer Gesamtüberprüfung der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen gewünscht. Eine enge Koordination mit diesen Arbeiten ist deshalb unumgänglich. Die vorgeschlagene neue Bestimmung, welche die Koordination zwischen Raumplanungs- und bäuerlichem Bodenrecht beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks durch NichtlandwirtInnen vorschreibt, ist wichtig und muss verbindlich ausgestaltet sein.**

- Die vorgeschlagenen Änderungen stützen sich auf Artikel 75 BV. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Grundsatz, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen, nicht in Frage gestellt wird.

2. Weiterführende Bemerkungen

- Eine Pferdepension in der Landwirtschaftszone ist nach heutigem Recht nur unter einschränkenden Voraussetzungen zulässig. Ob eigene oder fremde Pferde gehalten werden, soll gemäss vorliegendem Entwurf künftig keine Rolle mehr spielen. **Neu soll die Pferdepension gleich wie die Zucht als zonenkonform gelten. Neu soll auch ein befestigter Platz für die Nutzung der auf einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehaltenen Pferde errichtet werden können.** Im Bereich der hobbymässigen Tierhaltung werden deshalb Ergänzungen vorgeschlagen, die nicht nur der Pferde-, sondern allgemein der Hobbytierhaltung zu Gute kommen.
- Eine generelle Öffnung der Landwirtschaftszone für Reithallen, Springgärten, Rundbahnen usw. kommt gemäss Vernehmlassungsbericht aber nicht in Frage. Wir begrüßen diese Präzisierung bzw. Einschränkung sehr.
- Die Folge der Revision ist, dass verschiedene Arten der Pferdehaltung gleich behandelt werden. Diese Öffnung beinhaltet die Gefahr, dass NichtlandwirtInnen „Landwirtschaftsbetriebe“ gründen, um Wohnhäuser und Reitställe in der Landwirtschaftszone zu errichten. Eine solche Entwicklung wäre aus unserer Sicht unerwünscht. Die Vorlage sieht denn auch vor, dass nur bestehende Betriebe, welche die Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe erfüllen, in den Genuss der neuen Möglichkeiten kommen sollen. Wir unterstützen diese Beschränkung. Die Anknüpfung an ein bestehendes landwirtschaftliches Gewerbe ist wichtig. Konsequenterweise muss die Bewilligung entfallen, wenn das Gewerbe aufgegeben wird.
- Das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist auch deshalb zu fordern, weil die Haltung von Pensionspferden eine landwirtschaftsnahe Tätigkeit darstellt. Aus Gründen der Gleichbehandlung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten muss der Betrieb deshalb die Anforderungen an ein landwirtschaftliches Gewerbe erfüllen. **Beim Wegfall des bewilligten Zwecks soll ein Rückbau der Bauten und Anlagen erfolgen, das ist auf Gesetzesebene entsprechend vorzusehen.**

Vermeidung überdimensionierten Bauvolumens in der Landwirtschaftszone

- Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist mit zunehmendem Druck auf die Landschaft verbunden: Einerseits werden immer grössere Ökonomiegebäude errichtet, andererseits eignen sich alte Bauten oft nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung. **Dadurch entsteht ein überdimensioniertes Bauvolumen in der Landwirtschaftszone. Dies widerspricht dem Gebot der haushälterischen Bodennutzung.**
- Bei Gesuchen für Neubauten ist deshalb zu prüfen, ob diese nicht als Ersatzbauten am Ort der bisherigen Altbauten errichtet werden können, wie dies die Vorlage gemäss Bericht vorsieht. Ist dies nicht möglich, ist zu prüfen, ob andere Bauten entfernt werden können. **Ziel muss sein, dass der gesamtbetriebliche Gebäudebestand nach einem Neubau nicht grösser ist als der objektiv ausgewiesene Flächen- und Volumenbedarf.**
- Entstehende Mehrwerte sollen zudem angemessen abgeschöpft und in Verbesserungen der Landschaftsqualität investiert werden.

Befestigter Platz für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde

- Künftig soll ein befestigter Platz für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde errichtet werden können. Die konkrete Ausgestaltung des Reitplatzes ist auf Verordnungsstufe zu regeln.
- **Er soll gemäss Vernehmlassungsbericht reversibel ausgeführt werden, maximal 800 m² umfassen und weder überdacht noch eingewandert sein. Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen sind nicht zulässig. Unter diesen einschränkenden Bedingungen können wir der vorgeschlagenen Änderung zustimmen.**
- **In Fällen, wo ein unmittelbarer Anschluss des Allwetterauslaufs an den Stall nicht möglich ist, ist eine kombinierte Nutzung zu verlangen.** Die gemäss Tierschutzgesetzgebung empfohlene Fläche für Allwetterausläufe, die nicht an den Stall angrenzen, beträgt maximal 800 m². **Somit ist gemäss Vorlage bei einer kombinierten Nutzung insgesamt ein Platz mit befestigtem Boden von maximal 800 m² zugelassen. Wir unterstützen diese Begrenzung.**
- Einrichtungen wie Sattelkammern oder Umkleieräume sollen gemäss Vorlage zulässig sein. **Sie müssen aber bedarfsgerecht, d.h. entsprechend der Anzahl Pferdeplätze, dimensioniert werden. Wenn möglich sind Raumreserven in den bestehenden Gebäuden zu nutzen.**
- **Die Voraussetzung, dass Einrichtungen einen unmittelbaren Bezug zur Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde haben müssen, unterstützen wir.** Ein solcher wäre beispielsweise bei einem „Reiterstübli“ im Sinne einer Besenwirtschaft nicht gegeben.
- **Bezüglich Parkplätzen unterstützen wir die Ausführungen gemäss Vernehmlassungsbericht, dass die Versiegelung neuer Flächen zu diesem Zweck nicht zulässig sein darf.**

Errichten von Zäunen

- Gemäss geltendem Recht dürfen für hobbymässig gehaltene Tiere Zäune nur errichtet werden, wenn sich der Stall in der Landwirtschaftszone befindet.
- Gemäss Entwurf sollen Zäune nun auch in Fällen zugelassen werden, in denen Tiere innerhalb der Bauzone gehalten, aber ausserhalb geweidet werden. Voraussetzung ist, dass die Einzäunung der Beweidung dient. **Die Einzäunung darf gemäss Vernehmlassungsbericht nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft verbunden sein. Wir unterstützen diese Einschränkung.**

Die Koordination zwischen Raumplanungs- und bäuerlichem Bodenrecht ist zwingend

- Nach geltendem Recht besteht die Koordinationspflicht nur dann, wenn sich auf dem Grundstück, das aus dem Geltungsbereich des BGGB entlassen werden soll, eine Baute oder Anlage befindet. **Neu soll die Koordination nicht mehr davon abhängig gemacht werden, was wir unterstützen.**
- Die Koordination zwischen bäuerlichem Boden- und Raumplanungsrecht ist bisher auf Verordnungsstufe geregelt. **Mit der vorgeschlagenen Regelung auf Stufe Gesetz wird signalisiert, dass es sich um eine wichtige Aufgabe handelt, was wir begrüßen.**

Das Tierwohl ist zentral und bei der Ausarbeitung der Vorlage ausreichend zu berücksichtigen

- Gemäss Artikel 42c Absatz 1 RPV muss dort, wo das Bundesrecht Kriterien für eine besonders tierfreundliche Haltung festlegt, die hobbymässige Tierhaltung diese Anforderungen erfüllen. Artikel 24d Absatz 1^{bis} fordert, dass eine „besonders tierfreundliche Haltung“ gewährleistet sein muss.
- Ställe gelten als besonders tierfreundlich, wenn die Tiere in Gruppen gehalten werden. PferdehalterInnen können aber nicht frei wählen, ob sie ihre Pferde in Gruppen oder in Einzelboxen halten wollen. Der Vernehmlassungsbericht kommt deshalb zum Schluss, dass die Frage der Gruppenhaltung bei Pferden zeige, dass eine Allgemeinverbindli-

cherklärung dieser Vorschriften kontraproduktiv sein könne. **Es wird deshalb vorgeschlagen, in Artikel 24e RPG nur von „tierfreundlicher Haltung“ zu sprechen. Im Sinne des Tierwohls ist diese Einschränkung unerwünscht.** Der Bericht betont aber, dass mit dieser Einschränkung keine Abstriche am Tierwohl erfolgen sollen. **Ob dieser Anspruch trotz der vorgeschlagenen Einschränkung erfüllt ist, bleibt aus unserer Sicht aber fraglich.**

- Gemäss Artikel 24d Absatz 3 Buchstabe b RPG muss die äussere Erscheinung des Umnutzungsobjekts im Wesentlichen unverändert bleiben. Bei grossflächigen Allwetterausläufen wäre diese Bedingung nicht erfüllt. Grundsätzlich befürworten wir diese Einschränkung aus raumplanerischen Gründen, auf der anderen Seite kann sie im Widerspruch zum Tierwohl stehen. Für diesen Zielkonflikt muss eine tierfreundliche Lösung gefunden werden.
- Das Bundesgericht hat in zwei Fällen entschieden, dass in der Landwirtschaftszone nur die Mindestflächen zulässig sind. Es gesteht den Vollzugsbehörden aber Beurteilungsspielraum zu. Im vorliegenden Entwurf wird dieser Ansatz gesetzgeberisch verankert. **Aussenanlagen, die über die vorgeschriebene Mindestgrössen hinausgehen, können zugelassen werden, soweit dies mit den Anliegen der Raumplanung vereinbar ist und die Anlage reversibel erstellt wird. Diese Bestimmung ist zu unterstützen.**
- Gemäss geltendem Recht sind Aussenanlagen, die der Beschäftigung mit hobbymäßig gehaltenen Tieren dienen, unzulässig. Auch künftig sollen nur Aussenanlagen für die tiergerechte Haltung, nicht aber solche für hobbymässige Beschäftigungen zulässig sein. **Eine Ausnahme soll dort gelten, wo sich eine notwendige Aussenanlage zugleich für die hobbymässige Beschäftigung mit Tieren eignet, ohne dass bauliche Änderungen notwendig sind und ohne dass Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen.**
- **Bei kombiniert genutzten Allwetterausläufen für Pferde ist darauf achten, dass keine Abstriche am Tierwohl erfolgen.** Optimalerweise schliesst die Auslaufläche an den Stall an. Nicht direkt an den Stall angrenzende, freistehende Allwetterausläufe sind nur dort zuzulassen, wo ein unmittelbarer Anschluss aus **zwingenden Gründen** nicht realisierbar ist. **Bei Bodenaufbau und äusserer Gestaltung ist dieser auf die Funktion des Auslaufs und somit auf das Tierwohl und nicht auf die Bedürfnisse des Menschen auszurichten.**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz
SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin